Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/746

11. 07. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle

»EG-Dok. R/1459/77 (AGRI 381)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 [2]), insbesondere auf Artikel 7 Abs. 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [4]), insbesondere auf Artikel 3 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle [5]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 314/77 [6]), ist der Absatz von bestimmten Mengen Tierkörpern, „quartiers compensés" und Rindfleisch ohne Knochen auf dem italienischen Markt bis zum 1. Juli 1977 vorgesehen.

Wegen der bei der Vermarktung dieses Fleisches aufgetretenen praktischen Schwierigkeiten ist es angebracht, diesen Termin auf den 1. Dezember 1977 zu verschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 wird der 1. Juli 1977 durch den 1. Dezember 1977 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24
[2]) ABl. EG Nr. L 61 vom 15. März 1977, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
[4]) ABl. EG Nr. L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1
[5]) ABl. EG Nr. L 279 vom 9. Oktober 1976, S. 3
[6]) ABl. EG Nr. L 45 vom 17. Februar 1977, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Finanzbogen

Datum: 9. Juni 1977

1.	Haushaltsposten:	Artikel 651 (Interventionen Rindfleisch)
2.	Bezeichnung des Vorhabens:	Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 2453/76 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die Italienische Interventionsstelle.
3.	Juristische Grundlage:	Artikel 7 der Verordnung 805/68.
4.	Ziele des Vorhabens:	Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung 2453/76.

	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1977)	kommendes Haushaltsjahr ( )
5. Finanzielle Auswirkungen			
5.0 Ausgaben — zu Lasten des EG-Haushaltes (Interventionen) — zu Lasten nationaler Verwaltungen — zu Lasten anderer Sektoren		1,13 Mio RE [1])	
5.1 Einnahmen — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) — im nationalen Bereich			
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	Jahr	Jahr	Jahr . . . .
5.1.1 Vorausschau Einnahmen			

5.2 Berechnungsmethode: Die Verlängerung führt für ungefähr die Hälfte der ursprünglichen Mengen von 40 000 t zu einer zusätzlichen Lagerung von fünf Monaten.
20 000 t × 56,6 RE/t = 1 132 000 RE.

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — Ja

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — Ja/Nein

Anmerkung:

1) Ohne Auswirkung doppelter Satz, der sich auf 734 000 RE beläuft.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 168/77:
Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.
Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.
Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Diese Verordnung trägt den praktischen Schwierigkeiten Rechnung, die anläßlich der Vermarktung von Rindfleisch in Italien aufgetreten sind, das der italienischen Interventionsstelle von den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wurde. Da der Absatz dieses Fleisches nicht wie im Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 314/77; vorgesehen vor dem 1. Juli 1977 abgeschlossen werden kann, ist dieses Enddatum durch das des 1. Dezember 1977 zu ersetzen.

